

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Gesundheitliche Bewertung von Raucharomen

Aktualisierte Stellungnahme des BfR vom 19. Mai 2003

Raucharomen sollen Lebensmitteln wie bestimmten Fleischwaren, Saucen und Würzen einen Geschmack verleihen, der sonst nur durch Räuchern zu erreichen ist. Sie werden aus dem Kondensat des Rauchs bestimmter Hölzer (z.B. Buchen, Hickory etc.) gewonnen. Dabei handelt es sich um komplexe Substanzgemische. Raucharomen sind in Deutschland bisher nur sehr eingeschränkt über Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) bzw. über Allgemeinverfügungen nach § 47a LMBG zugelassen. Das BfR wurde in der Vergangenheit wiederholt gebeten, im Zuge von Ausnahmegenehmigungen bzw. Allgemeinverfügungen das gesundheitliche Risiko zu bewerten, das von Raucharomen ausgeht. In der Europäischen Union wird derzeit über Kriterien der Bewertung und zu berücksichtigende Details diskutiert. Dabei geht es unter anderem um Analyseverfahren und zu messende toxikologisch relevante Substanzen. Es wird auch darüber beraten, welche chemisch-analytischen Parameter zur Charakterisierung der Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen heranzuziehen sind. Das BfR hält es nicht für sinnvoll, vor Abschluss dieser Diskussion Risikobewertungen von Raucharomen vorzunehmen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss der EU-Kommission (SCF) hat in seinem Report on Smoke Flavourings vom 25.06.1993 Bewertungsprinzipien und Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Daten für eine gesundheitliche Bewertung von Raucharomen bzw. -kondensaten benannt (Scientific Committee for Food, 1993). In einem Statement vom 04.03.2003 hat er bestätigt, dass diese Bewertungsprinzipien und Anforderungen weiterhin aufrecht erhalten werden (Scientific Committee for Food, 2003).

Im Juli 2002 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln unterbreitet (Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2002). Danach ist ein Gemeinschaftsverfahren vorgesehen zur Bewertung und Zulassung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen, die unmittelbar in oder auf Lebensmitteln verwendet oder für die Herstellung weiterer Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln eingesetzt werden.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat dazu im Dezember 2002 Stellung genommen. Er hat in seiner Stellungnahme unter anderem betont, dass zu den geforderten Informationen auch toxikologische Untersuchungen des Primärproduktes gehören und "unbedingt strenge Kriterien für Probenahmen und Testverfahren sowie für validierte Verfahren festgelegt werden [sollten], mit denen die Vergleichbarkeit und Qualität der von den Antragstellern vorgelegten Ergebnisse gewährleistet werden. (...) Auch wenn er den Vorschlag der Kommission begrüßt und unterstützt, fordert der Ausschuss die Kommission auf, seine Empfehlungen für die Annahme strenger Kriterien für die Probenahme, Testverfahren und validierte Analyseverfahren (...) zu berücksichtigen." (Wirtschafts- und Sozialausschuss, 2002).

Der Verbraucherausschuss des Europäischen Parlaments hat den Verordnungsvorschlag im April 2003 beraten und einige Änderungsvorschläge gemacht (Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik des Europäischen Parlaments, 2003). Das Europäische Parlament hat den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung am 5. Juni 2003 in einer Legislativen Entschließung gebilligt. In der geänderten Fassung ist u.a. bei den Erwägungsgründen angefügt, dass bei den Sicherheitsbewertungen die vielseitigere Verwendungsmöglichkeit von Raucharomen im Vergleich zum herkömmlichen Räuchern be-

rücksichtigt werden muss. Außerdem ist die ursprünglich genannte Liste der für die Herstellung von Raucharomen erlaubten Hölzer nicht mehr enthalten. Das Europäische Parlament hat seinen Präsidenten beauftragt, den Standpunkt dem Rat und der Kommission zu übermitteln (Europäisches Parlament, 2003).

Derzeit werden einige Kriterien und Details, die bei der Bewertung von Raucharomen bzw. -kondensaten im Sinne des o.g. Verordnungsvorschlags zu berücksichtigen sind, in einer EU-Expertengruppe ("Working Party of Governmental Experts on Flavourings: Subgroup Analytical Aspects on Smoke Flavourings") gemeinsam von Vertretern der EU-Kommission, der Mitgliedsländer sowie der betreffenden Industrie erarbeitet. Auch das BfR ist in der Arbeitsgruppe vertreten. Die Arbeitsgruppe hat zum Ziel, im Hinblick auf die geplante EU-Verordnung einige Bewertungskriterien (z.B. hinsichtlich der Analyseverfahren und der zu messenden toxikologisch relevanten Substanzen) zu erarbeiten. Dabei wird auch darüber beraten, welche chemisch-analytischen Parameter zur Charakterisierung der Primärauchkondensate und Primärteerfraktionen heranzuziehen sind.

Das BfR hält es deshalb nicht für angebracht, eine Risikobewertung zur Verwendung von Raucharomen durchzuführen, solange über einige essentielle Bewertungskriterien auf europäischer Ebene diskutiert wird.

Literatur

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002). Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln, Brüssel, 15.7.2002, KOM(2002) 400 endgültig, 2002/0163 (COD), http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/addit_flavor/flavourings/proposal_de.pdf

Scientific Committee for Food (1993). Report on smoke flavourings. Reports of the Scientific Committee for Food (Thirty-fourth series), pp. 1-7, http://europa.eu.int/comm/food/fs/sfp/addit_flavor/flavourings/smoke_en.pdf

Scientific Committee for Food (2003). Minutes' statement of the Scientific Committee on Food on Smoke Flavourings (expressed on 4 March 2003 at its 136th plenary meeting, corresponding to item 7.2 of the agenda), http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scf/out168_en.pdf

Wirtschafts- und Sozialausschuss (2002). Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln“ (KOM(2002)400 endg.—2002/0163 (COD)), (2003/C 85/08) vom 11.12.2002, Amtsblatt der Europäischen Union C 85/32 vom 08.04.2003, http://europa.eu.int/eur-lex/de/dat/2003/c_085/c_08520030408de00320033.pdf

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik des Europäischen Parlaments (2003). Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln (KOM(2002) 400 – C5-0348/2002 – 2002/0163(COD)), (EP ENDGÜLTIG A5-0122/2003) vom 24. April 2003, <http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=-//EP//NONSGML+REPORT+A5-2003-0122+0+DOC+PDF+V0//DE&L=DE&LEVEL=4&NAV=S&LSTDOC=Y>

Europäisches Parlament (2003). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über

Raucharomen zur Verwendung in oder auf Lebensmitteln (KOM(2002) 400 - C5-0348/2002 - 2002/0163(COD)), Protokoll vom 5. Juni 2003, vorläufige Ausgabe (A5-0122/2003), http://www.europarl.eu.int/plenary/default_de.htm